

RS OGH 2008/8/5 14Os63/08h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.2008

Norm

StPO §261 Abs1

StPO §281 Abs1 Z3

StPO §281 Abs1 Z6

Rechtssatz

Für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gelten für ein allenfalls heranstehendes Unzuständigkeitsurteil keine anderen Regeln als im sonstigen Strafprozess. Daher dürfen als Kriterien für die Verdachtsbeurteilung nur in der Hauptverhandlung rechtmäßig vorgekommene Beweismittel herangezogen werden. Ein Verdacht, welcher auf Nichtigkeitsbegründenden (etwa dem Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 252 Abs 1 und Abs 4 StPO widerstreitenden), somit für die vom Gericht höherer Ordnung zu klärende Schuldfrage recte nicht verwertbaren Beweismitteln beruht, ist im Sinn des § 212 Z 2 und 3 StPO jedenfalls unzureichend.

Entscheidungstexte

- 14 Os 63/08h

Entscheidungstext OGH 05.08.2008 14 Os 63/08h

Bem: Siehe auch RS0124012, RS0124013 und RS0124015. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124014

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at